



Landratsamt * Postfach * 94030 Passau

Gegen Postzustellungsurkunde

Tonwarenfabrik und Granitwerke
Fürstenzell
TGF Ferdinand Erbersdobler
Gurlarn 2
94081 Fürstenzell

Passau, 06.04.2017

Bearbeiter/in : Hr. Hopfner
Abt./Sg. : 5/52 - Umweltschutz
Telefon : 0851 / 397-415
Telefax : 0851 / 490595-415
Zimmer : 3.01
e-Mail : klaus.hopfner@landkreis-passau.de (nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:

52.0.02-1700-04-10634

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;
Antrag der Tonwarenfabrik und Granitwerke Fürstenzell (TGF Ferdinand Erbersdobler) auf Erweiterung der bestehenden Lagerflächen und Errichtung einer Halle auf den Fl.Nrn. 1171 und 1186/6 der Gemarkung Fürstenzell, Markt Fürstenzell

Anlagen

1 Geheft mit Genehmigungsvermerken
1 Kostenrechnung
1 Berechnungsblatt

Das Landratsamt Passau erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer wesentlichen Änderung

Die TGF Ferdinand Erbersdobler erhält eine Genehmigung zur Erweiterung der bestehenden Lagerflächen auf der Fl.Nrn. 1171 der Gemarkung Fürstenzell und zum Neubau einer Lagerhalle auf Fl.Nr. 1186/1, ebenfalls Gemarkung Fürstenzell, nach Maßgabe der nachfolgenden Nrn. 2 und 3. Die Genehmigungsbescheide für den bestehenden Lagerplatz vom 02.08.2004, Az. 52-08-170/4-2.10/1-05/04 und vom 30.06.2014, Az. 52.0.02-10634 werden insofern ergänzt.

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Planunterlagen und Beschreibungen zu Grunde:

- 2.1 Baubeschreibung des Ing. Büro Wagmann vom 16.11.2016 einschließlich Übersichtslageplan M 1 : 2.500 (8 Seiten)
 - 2.2 Lageplan Vorhaben M 1 : 500
 - 2.3 Lageplan Halle M 1 : 200
 - 2.4 Schnitte Lagerflächen M 1 : 200
 - 2.5 Schnitt A – A Halle M 1 : 100
 - 2.6 Betriebsbeschreibung Lagerplatz (Lageskizze mit Stapelschema, Typenblatt mit Schallleistungspegelangaben der eingesetzten Gabelstapler lt. Herrstellerangabe, insgesamt 6 Seiten)
 - 2.7 Landschaftspflegerischer Begleitplan, erstellt von der Fa. GeoPlan, Osterhofen, Stand Februar 2017, bestehend aus Erläuterungsbericht, Freiflächengestaltungsplan (Anlage1) und Lageplänen M 1 : 500 zu zwei Anlagen (Anlage 2 = Bestand und Eingriff und Anlage 3 = Ausgleichsmaßnahmen)
- 2. Die Genehmigung wird unter folgenden Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen erteilt:**

3.1 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten, zu betreiben und zu warten. Änderungen, die sich durch Inhalts- und Nebenbestimmungen von Bescheiden ergeben, sind zu berücksichtigen. Der Stand der Technik bzw. die anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

3.2 IMMISSIONSSCHUTZ

- 3.2.1 Die von der Gesamtanlage ausgehenden Geräusche (Betriebsstätten der Ziegelei, Einfahrt, Anlieferung, Lagerplätze) dürfen die an den nächstangrenzenden Wohnbebauungen auf den Fl.-Nrn. 201/1, 203/3, 1099/5 und 1095/12 der Gemarkung Fürstenzell in einem Allgemeinen Wohngebiet höchstzulässigen Immissionsrichtwerte von
- tags 55 dB(A)
nachts 40 dB(A)

und die an der Wohnbebauung auf der Fl.-Nr. 198/4 der Gemarkung Fürstenzell in einem Mischgebiet höchstzulässigen Immissionsrichtwerte von

tags 60 dB(A)
nachts 45 dB(A)

nicht überschreiten.

Die Tagzeit beginnt um 06.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr.

- 3.2.2 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) einzuhalten.

- 3.2.3 Das unnötige Laufen Lassen der Lkws während der Verladetätigkeit hat zu unterbleiben.
- 3.2.4 Während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist an der nördlichen und der westlichen Grenze des Ziegellagerplatzes eine durchgehende, geschlossene Schallschutzwand mit einer Mindesthöhe von 4,40 Metern über dem Niveau des Ziegellagerplatzes aus versandfertig verpackten Ziegelpaletten, zu errichten.
- 3.2.5 Die in der Nachtzeit notwendigen Verladetätigkeiten sind so nah als möglich an der den Immissionsorten abgewandten Seite der Schallschutzmauer durchzuführen.
- 3.2.6 In der Nachtzeit dürfen für die Ladetätigkeit nur Stapelfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Schallleistungspegel von 90,0 dB(A) eingesetzt werden.
- 3.2.7 Der Lagerplatz und die Lagerhalle dürfen nur zur Lagerung von Produkten der Ziegelei Verwendung finden.
- 3.2.8 Die Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagenbereich sind in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Stärke mit einer Decke in bituminöser Bauweise, in Zementbeton oder gleichwertigem Material auszuführen und bei Bedarf in so regelmäßigen Abständen zu säubern, dass Staubaufwirbelungen nicht auftreten können.

3.2 ARBEITSSCHUTZ

Gefährdungsbeurteilung

- 3.2.1 Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.
- 3.2.2 Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind zu dokumentieren.

Unterweisung

- 3.2.3 Die Beschäftigten sind bzgl. der ermittelten Gefährdungen und der festgelegten Schutzmaßnahmen angemessen zu unterweisen. Die Unterweisungen müssen bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen. Sie müssen an die Gefährdungsentwicklungen angepasst sein, mindestens jährlich wiederholt und dokumentiert werden.

Füllstoffe (Glas- und Steinwolle)

- 3.3.3 In den Betriebseinrichtungen dürfen nur Füllstoffe (Glas- und Steinwolle) eingesetzt, verarbeitet und gelagert werden, welche die Einhaltung der Vorgaben der europäischen Stoff-Richtlinie für die Einstufung von künstlichen Mineralfasern (EG-Richtlinie 67/548, insbesondere die 23. Anpassungsrichtlinie EG-Richtlinie 97/69) durch das RAL Gütezeichen „Erzeugnisse aus Mineralwolle“ nachweisen.

3.4 NATURSCHUTZ

- 3.4.1 Die grünordnerischen Maßnahmen entsprechend dem Freiflächengestaltungsplan (vgl. oben Nr. 2.6) sind spätestens eine Vegetationsperiode nach Beendigung der Baumaßnahme vorzunehmen.
- 3.4.2 Die Fertigstellung der grünordnerischen Maßnahmen ist dem Landratsamt Passau zur Abnahme vorzulegen.
- 3.4.3 Für die Baumaßnahme ist entsprechend den Festsetzungen des Freiflächengestaltungsplans auf der Ausgleichsplanung eine Ausgleichsfläche auf Fl.Nr. 1301/2 und 1302/3, Gem. Fürstenzell mit einer Größe von 2.792 m² festgesetzt. Die Ausgleichsflächen grenzen an bereits aus früheren Genehmigungsverfahren festgesetzte Ausgleichsflächen, die aber noch nicht fertiggestellt sind. **Termin für die Herstellung der gegenständlichen Ausgleichsfläche ist der 01.10.2018.**
Der Vollzug dieser Auflage, d.h. die Umsetzung dieser Maßnahme ist dem Landratsamt Passau ebenfalls zur Abnahme anzuseigen.
- 3.4.4 Die Ausgleichsfläche ist mittels Grunddienstbarkeit mit Reallast zugunsten des Freistaats Bayern zu sichern. Die Inhalte der Grunddienstbarkeit sind mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau abzustimmen. Eine Ausfertigung der Grunddienstbarkeit ist der unteren Naturschutzbehörde zu überlassen. Die Grunddienstbarkeit ist spätestens 4 Wochen nach Erteilung der Genehmigung vorzulegen.

3.5 Baurecht

- 3.5.1 Die Nachweise für die Standsicherheit, einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile, lagen dem Landratsamt Passau zum Zeitpunkt der Baugenehmigung noch nicht vor. **Mit den Bauarbeiten darf deshalb erst begonnen werden, wenn dem Landratsamt Passau diese Nachweise einschließlich der geforderten Nachträge, mit dem Prüfvermerk und dem Prüfbericht des Prüfingenieurs für Statik vorliegen.**
- 3.5.2 Die Bescheinigung Brandschutz I (Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises nach Art. 62 Abs. 4 BayBO i. V. m. § 19 PrüfVBau) lag dem Landratsamt Passau zum Zeitpunkt der Baugenehmigung noch nicht vor. **Mit den Bauarbeiten darf deshalb erst begonnen werden, wenn dem Landratsamt Passau diese Bescheinigung von einem Prüfsachverständigen für Brandschutz vorliegt.**
- 3.5.3 Bauprodukte und Bauarten dürfen nur verwendet werden, wenn sie für die technischen Regeln in der Bauregelliste A bekannt gemacht worden sind oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik oder technische Baubestimmungen gibt oder eine allgemein bauaufsichtliche Zulassung oder ein allgemein bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder eine Zustimmung im Einzelfall haben (Art. 15 mit 23 BayBO).
- 3.5.4 Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die Baubeginnsanzeige und die Bescheinigung bzw. Erklärungen nach Art. 62 BayBO dem Landratsamt Passau vorgelegt wurden (mindestens eine Woche vor Baubeginn).

- 3.5.5 Vor Beginn der Bauarbeiten ist dem Landratsamt Passau eine Einmessbestätigung von einer sachverständigen Person vorzulegen. In der Einmessbestätigung ist die Absteckung der Grundfläche und Höhenlage entsprechend den einschlägigen Anforderungen zu bescheinigen.
- 3.5.6 Die Ausführung hat nach den geprüften statischen Berechnungen zu erfolgen, wobei die Prüfbemerkungen zu beachten sind.
- 3.5.7 Es dürfen nur solche Bauteile ausgeführt werden, für welche geprüfte statische Berechnungen und Ausführungszeichnungen mit dem Prüfbericht des Prüfingenieurs für Statik dem Landratsamt Passau vorliegen.
- 3.5.8 Die Ausführung hat nach dem geprüften Brandschutzkonzept zu erfolgen, wobei die Prüfbemerkungen zu beachten sind.

3.6 Wasserwirtschaft (Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft im Landratsamt Passau)

- 3.6.1 Das anfallende Niederschlagswasser aus der Dachfläche ist gemäß Niederschlagswasserfreistellungsverordnung in das Grundwasser einzuleiten.
- 3.6.2 Hierbei sind die Anforderungen nach Tabelle 1 der TRENWG (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammelten Niederschlagswasser in das Grundwasser) zu beachten, d.h. die Versickerung hat flächenhaft über eine bewachsene Oberbodenschicht mit mindestens 20 cm zu erfolgen, wobei die Mindestgröße der beiden ausgewiesenen Versickerungsflächen oder Versickerungsmulden jeweils nicht kleiner als 1/15 der angeschlossenen Fläche sein darf.
- 3.6.3 Es darf nur nicht verunreinigtes Niederschlagswasser zur Versickerung gebracht werden.

4. KOSTENENTSCHEIDUNG

Die TGF Ferdinand Erbersdobler hat die Kosten des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 2.968,75 € festgesetzt.
An Auslagen sind 95,18 € entstanden (Aufwand Gewerbeaufsichtsamt 91.50 € und 3,68 Kosten für Postzustellungsurkunde).
Gesamtkosten: 3.063,93 €

GRÜNDE:

1. Sachverhalt:

1.1 Verfahren

Die TGF Ferdinand Erbersdobler hat die Genehmigung zur Erweiterung der bestehenden Lagerfläche und den Neubau einer Lagerhalle neben einer bestehenden Füllhalle beantragt und entsprechende Unterlagen vorgelegt.

Folgende Fachstellen wurden an einem vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG beteiligt:

- Umweltschutzingenieur am Landratsamt Passau
- Bauabteilung im Landratsamt Passau
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Servicestelle Passau
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Passau
- Staatliches Bauamt Passau
- Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau
- Markt Fürstenzell

Sofern die genannten Fachstellen Auflagenvorschläge bzw. Bedingungen übermittelt haben, wurden diese als Nebenbestimmungen in diesen Bescheid übernommen.

Der Markt Fürstenzell hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

1.2 Anlagenbeschreibung

Der im Westen des Betriebsgrundstücks der Ziegelei Erbersdobler „Tonwarenfabrik und Granitwerke Fürstenzell“ bestehende Ziegellagerplatz soll im Nordosten um eine ca. 4.600 m² große Fläche erweitert werden. Die Erweiterungsfläche soll wie der bestehende Ziegellagerplatz ausgeführt werden.

Die geplante Erweiterung des Lagerplatzes befindet sich im Außenbereich und ist i.S.d. § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB angemessen.

Die Lagerflächen sollen asphaltiert werden. Zugleich wird ein höhengleicher Anschluss an die bestehenden bestehenden Lagerflächen hergestellt.

Auf dem erweiterten Ziegellagerplatz werden fertig gebrannte Ziegel, die in Stapeln auf Paletten aufgestapelt und mit Folie verpackt sind, bis zur Auslieferung zwischengelagert.

Nähere Details können der Baubeschreibung des Ing. Büros Wagmann entnommen werden, die insbesondere Ausführungen zur Befestigung, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung der Lagerflächen enthält.

Im südlichen Bereich des Werksgeländes soll neben einer bestehenden Füllhalle eine neue Halle zur Lagerung von Halbfertigprodukten (unverfüllte Ziegel) und Füllstoffen (Glas- und Steinwolle) mit ca. 1.600 m² Grundfläche errichtet werden. Näheres kann ebenfalls der Baubeschreibung des Ing.Büros Wagmann entnommen werden.

2. Genehmigungsvoraussetzungen

2.1 Gem. Art. 1 Abs. 2 Buchst. c BayImSchG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG ist das Landratsamt Passau immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde.

Das Vorhaben bedurfte einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG, da eine Änderung der Beschaffenheit der gem. Nr. 2.10 des Anhangs zur 4.BImSchV genehmigungsbedürftigen Nebeneinrichtungen nachteilige Auswirkungen hervorrufen könnte. Das Verfahren wurde als vereinfachtes Verfahren i.S.d. § 19 Abs. 1 BImSchG durchgeführt, da die Fa. TGF Ferdinand Erbersdobler dies beantragt hatte und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 des BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen waren.

2.2 Nach § 6 Abs. 1 BImSchG besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn

- schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
- Vorsorgeanforderungen erfüllt werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),
- Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),
- die entstehende Wärme für Anlagen des Betreibers genutzt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG),
- andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die in den Bescheid aufgenommenen Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf § 12 Abs. 1 BImSchG.

2.3 Gem. § 3c Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Nr. 2.6.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann vorzunehmen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Es wurde festgestellt, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

3. Beurteilung

Die Firma Erbersdobler besitzt eigene Lkw-Züge mit denen die Ziegel aus dem Lager ausgeliefert werden. Aus der Literatur besitzt ein Lkw einen Schallleistungspegel von 100 bis 106 dB(A). Die Einwirkzeit des Lkw-Lärms beim Anfahren, Verladen und Abtransportieren der Ziegel ist relativ gering, wenn man davon ausgeht, dass der Verbrennungsmotor während der Verladetätigkeit abgestellt wird.

Die Verladung der Ziegel erfolgt mit einem Gabelstapler, der von einem Dieselmotor angetrieben wird. In den Unterlagen über den verwendeten Gabelstapler ist angegeben, dass am Ohr des Fahrers ein Beurteilungspegel von 79 dB(A) auftritt. Aus dieser Angabe lässt sich der Schallleistungspegel des Staplers mit ca. 90 dB(A) abschätzen. Auf der Grundlage dieser Ausgangsdaten lässt sich der Summenschallleistungspegel für die Verladetätigkeit mit Lkw-Fahrverkehr mit maximal 106 dB(A) abschätzen.

Da die wesentlichen Lärm erzeugenden Ereignisse in der Beurteilungszeit, lauteste Stunde der Nacht, nicht durchgehend dauerhaft über eine Zeit von 60 Minuten einwirken werden, wird für den ungünstigsten Fall abgeschätzt, dass diese den Beurteilungspegel bestimmenden lautstärksten Schallereignisse, über eine Zeitspanne von maximal 15 Minuten je Nachtstunde einwirken werden. Nach der Zeitbewertung beträgt der Gesamtschallleistungspegel der Verlade- und Auslieferungstätigkeit in der lautesten Stunde der Nachtzeit 100 dB(A). Die zum Ziegellagerplatz nächstgelegenen Immissionsorte befinden sich in Fürstenzell im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Medizinisches Kompetenzzentrum“, IO1, Fl.-Nr. 203/3 der Gemarkung Fürstenzell, der die Schutzwürdigkeit eines Immissionsortes in einem Allgemeinen Wohngebiet besitzt und im Bereich Irsham, IO2, Fl.-Nr. 198/4 der Gemarkung Fürstenzell, der die Schutzwürdigkeit eines Immissionsortes in einem Mischgebiet besitzt.

An der Grenze des Ziegellagerplatzes zu den Immissionsorten im Westen und Norden hin sollen ein Erdwall und eine Schallschutzmauer aus Ziegelprodukten auf Paletten

entstehen. Die Schallschutzmauer aus Ziegelprodukten wird so aufgebaut, dass sie während der Nachtzeit besteht, die Produkte werden nur in der Tagzeit umgeschlagen. Dies ist bisher auch schon gängige Praxis und hat bisher zu keinen Beanstandungen geführt. Diese Schallschutzwand besitzt eine Höhe von 4,4 Metern und verhindert den direkten Sichtkontakt zwischen den maßgeblichen nächstgelegenen Immissionsorten und dem Ort der Ziegelverladung in der Nachtzeit. Diese Schallschutzeinrichtung wird eine Schallabschirmwirkung von mehr als 10 dB(A) erreichen. Die Wirkung des Erdwalls wird im Rahmen dieser Abschätzung nicht berücksichtigt.

Die Immissionsorte im Bereich des geplanten medizinischen Kompetenzzentrums werden ca. 100 Meter von der Begrenzung des geplanten erweiterten Ziegellagerplatzes entfernt sein. Über eine Entfernung von 100 Metern nimmt der Schallpegel einer Punktschallquelle um 51 dB(A) ab. Aus dieser Abschätzung ergibt sich an dem nächstgelegenen Immissionsort im Bereich des Bebauungsplans „Medizinisches Kompetenzzentrum“ ein maximaler Beurteilungspegel durch den Betrieb des Ziegellagerplatzes in der Nachtzeit von 39 dB(A). Nach der TA Lärm beträgt der Immissionsrichtwert für einen Immissionsort mit der Schutzwürdigkeit eines Immissionsortes in einem Allgemeinen Wohngebiet 40 dB(A).

Die Immissionsorte in Irsham sind mehr als 95 Meter von der nördlichen Grenze des geplanten Ziegellagerplatzes entfernt. Über eine Entfernung von 95 Metern nimmt der Schallpegel einer Punktschallquelle um 50 dB(A) ab. Aus dieser Abschätzung ergibt sich an dem nächstgelegenen Immissionsort im Bereich der Siedlung in Irsham ein maximaler Beurteilungspegel durch den Betrieb des Ziegellagerplatzes in der Nachtzeit von 40 dB(A). Nach der TA Lärm beträgt der Immissionsrichtwert für einen Immissionsort mit der Schutzwürdigkeit eines Immissionsortes in einem Mischgebiet 45 dB(A).

Die bestehenden Immissionsorte im östlichen Bereich von Irsham besitzen einen Abstand zum Rand der Erweiterungsfläche des Ziegellagerplatzes von mehr als 130 Metern. Die dort in der Nachtzeit und am Tag höchstzulässigen Immissionsrichtwerte für Immissionsorte mit der Schutzwürdigkeit von Immissionsorten in einem Allgemeinen Wohngebiet von tagsüber 55 dB(A) und in der Nacht 40 dB(A) werden von den Schallimmissionen des Ziegellagerplatzes und den restlichen Anlagen der Firma TGF Ebersdobler zuverlässig unterschritten.

Geht man davon aus, dass an den geplanten und bestehenden Immissionsorten im Einwirkbereich des beantragten erweiterten Ziegellagerplatzes keine weiteren Anlagen mit ihren erheblichen Schallimmissionen auf die betrachteten Immissionsorte einwirken, ist aus fachtechnischer Sicht die Erweiterung des Ziegellagerplatzes genehmigungsfähig. In der Tagzeit werden die an den betrachteten Immissionsorten jeweils höchstzulässigen Immissionsrichtwerte von 50 dB(A), 55 dB(A) bzw. 60 dB(A) zuverlässig unterschritten.

Durch den Betrieb der Anlage in der beantragten Form ist sichergestellt, dass an den nächstgelegenen Immissionsorten, medizinisches Kompetenzzentrum, Schutzwürdigkeit wie ein Allgemeines Wohngebiet, und der Wohnbebauung in Irsham, welche teilweise der Schutzwürdigkeit eines Mischgebietes und dem eines Allgemeinen Wohngebiets entspricht, die Immissionsrichtwerte der TA Lärm unter Ziffer 6.1 c) bzw. d) unterschritten werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht bezüglich des Kostenschuldners auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG).

Die Höhe der Gebühren errechnet sich aus Art. 6 KG in Verbindung mit Tarif-Nr. 8.II 1.8.2.1 des Kostenverzeichnisses (KVz), die wiederum auf die Tarif-Nrn. 8.II.0/1.1.2 und 8.II/1.3 des KVz zurück verweist.

Die Berechnung der Gebühr ergibt sich aus dem beiliegenden Berechnungsblatt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg (Postanschrift),
Haidplatz 1, 93047 Regensburg (Hausadresse),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftstücken sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hopfner
Regierungsrat

In Abdruck

- Markt Fürstenzell
Marienplatz 7
94081 Fürstenzell

einschließlich mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen

In Abdruck (per E-Mail)

- Über Regierung von Niederbayern
Frau Völk
an
Landesamt für Umwelt
- Gewerbeaufsichtsamt Landshut
Herrn Zolinski
84023 Landshut
- Bauamt im Hause
Herrn Edholzer
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
Herrn Streifinger
im Hause
- Untere Naturschutzbehörde
Herrn Kappendobler
im Hause